

Anlage

Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr v. 13.2.1992 - LR 16/60.05.05/21 BL 92 II -

Neufassung der Bekanntmachung der Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

1.

Einführung

Die besondere Aufgabenstellung der Luftstreitkräfte bringt es mit sich, dass Flüge militärischer Luftfahrzeuge auch dann zu Störungen und Beeinträchtigungen führen, wenn alle Flugbetriebsvorschriften eingehalten werden.

Der Bundesminister der Verteidigung ist bemüht, solche Störungen und Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.

Etwilige Verstöße gegen Flugbetriebsvorschriften werden geahndet.

2.

Meldeverfahren

Für Meldungen über Störungen durch militärische Luftfahrzeuge wird auf die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung des Bürgertelefons in der Flugbetriebs- und Informationszentrale - FLIZ - im Luftwaffenamt Köln-Wahn unter der Telefon- Nr.

0130- 862073

hingewiesen.

Solange die Bundespost den kostenlosen Telefon-Service aus den Beitrittsländern noch nicht zur Verfügung stellen kann, ist von dort aus die FLIZ unter der Nr. 2203-61081 anzuwählen.

Die Postanschrift für schriftliche Meldungen lautet:

Luftwaffenamt

Abt. Flugbetrieb in der Bundeswehr - FLIZ

Postfach 902500/501/11

5000 Köln 90

Telex- Nr. 887482 und 8874484

Telefax- Nr. (0 22 03) 6023134

Eine Bearbeitung dieser Meldungen durch die örtlichen Polizeidienststellen ist nicht erforderlich.

Wesentliche Anforderungen an den Inhalt einer Meldung sind dem nachstehenden Muster zu entnehmen:

a)

Tag und Uhrzeit,

b)

Ort des Vorkommnisses,

c)

Anzahl und Art der Luftfahrzeuge (Hubschrauber, Propeller- oder Strahlflugzeuge),

d)

Kennzeichen bzw. Beschreibung der Luftfahrzeuge (Die Beschreibung kann in vielen Fällen nur allgemein gehalten sein. Nach Möglichkeit sollten jedoch Hinweise auf die Zahl der Motoren oder Triebwerke, Zusatzbehälter, Farbmarkierungen oder andere auffällige Merkmale gemacht werden.)

e)

geschätzte Flughöhe,

f)

Flugrichtung,

g)

Beschreibung des Vorkommnisses bzw. Art der Störung (Lärm, Schallknall u. ä.), ggf. entstandener Schaden mit Angabe der geschätzten Kosten.

3.

Schäden

Schäden, die durch militärischen Flugbetrieb entstanden sind, bei denen Führer alliierter Luftfahrzeuge als Verursacher in Betracht kommen oder bei denen die für die Schäden verantwortlichen Führer militärischer Luftfahrzeuge nicht ermittelt werden können, sind beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anzumelden. Die Anschrift des zuständigen Amtes kann über das Bürgertelefon des Luftwaffenamtes (0130-862073) erfragt werden.

Schäden, die durch Luftfahrzeuge der Bundeswehr verursacht worden sind, sind beim Bundesministerium der Verteidigung anzumelden.

Bei Schadensmeldungen ist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Ausschlussfrist von 3 Monaten gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 40 LuftVG sowie gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) hinzuweisen.

Die Verfahren treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.